

Was Appenzeller wollen, und alle wollen sollten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **7 (1831)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542188>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 3.

März.

1831.

Es hilft nichts zum Sehen, die Nacht zu beschreiben, und die schwarze Farbe ihrer Schatten zu mahlen: nur wenn du das Licht anzündest, kannst du zeigen, was die Nacht war, und nur wenn du den Staaren stichst, was die Blindheit gewesen.

Pestalozzi.

54 3485
Was Appenzeller wollen, und Alle wollen sollten.

In Nro. 3 des Appenzellischen Volksblattes*) ist ein Aufsatz abgedruckt, mit der Ueberschrift: „Was wollen denn auch die Appenzeller?“ Diese Frage ist nicht etwa bloß an die Hinterländer, sondern an alle Appenzeller gerichtet und kann mithin von jedem derselben beantwortet werden. So sehr ich auch jedes freie Wort und jede freie Ansicht ehre, und mich nicht zum Kritiker dieser oder jener Meinungs-Äußerung aufwerfe, so hielte ich es doch für pflichtvergessen, hier zu schweigen; denn es handelt sich nicht um die bloße Ansicht, sondern um die Folgen und um die Wirkungen, die dieselbe hervorbringen könnte. „Keine Meinung ist gefährlich, sobald ein Jeder die seinige frei sagen darf. Eine jede aber ist es, wenn sie die einzige sein will und zu einem gewissen Grade der Herrschaft wirklich gelangt,“ — sagt Fr. H. Jakobi. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß jene Meinung bei Schwachen und Furchtsamen leicht Eingang finden könnte und daß sich dann

*) In welchem sich die mit S. unterzeichneten Artikel vorthailhaft auszeichnen.

an dieselbe alle Diejenigen schließen würden, die aus besondern Gründen jede Verbesserung hintertreiben möchten; es könnte somit die Verbreitung einer solchen Meinung unter den jetzigen Umständen für die gute Sache Verderben bringend sein, wenn nicht die Leser Freiheit liebender sind, als der Verfasser jenes Aufsatzes. Bei ihm muß man nicht fragen: Was will er? Es liegt klar am Tage. Ohne die geringste Auslegungskunst versteht Jedermann den Sinn und die Absicht der selbst beantworteten Frage. Mit dürren Worten wird dem Volk gesagt: bleib beim Alten, du hast Alles! Wir wollen nun sehen, ob dies wahr sei.

Wenn es wirklich Nichtappenzeller gibt, die sich so einfältig äußern: „Bitte, was wollen denn auch die Appenzeller? wenn wir's gehabt hätten wie sie's haben, keinem Menschen wäre nur der Gedanke aufgestiegen, etwas Anderes zu begehren,“ so zeigt dies, daß jene Leute nur den Namen der Demokratie, nicht aber ihr wahres Wesen kennen; denn wenn ihnen die Grundübel, woran unsere Staatsmaschine leidet, bekannt wären, so würden sie letztere nicht für vollkommen halten. Wer in diesem Wahn steckt, weiß nicht, was wahre Demokratie ist, und ist ihr auch nicht würdig und werth. Und wenn sie vollends behaupten, die Appenzeller hätten mehr als man anderwärts nur verlangen und wünschen könne, so legen sie damit die krassste Unwissenheit an den Tag oder lügen frech in die Welt hinein. Ich erinnere nur an folgende Grundsätze, welche in den neuen Verfassungen der benachbarten wie der entfernten Kantone aufgestellt worden sind. Wo haben wir Oeffentlichkeit der Raths- und Gerichts-Verhandlungen? Wo Glaubens- oder Gewissensfreiheit? Wo ist die Unverletzlichkeit des Privateigenthums garantirt und die gerechte Entschädigung für Abtretung desselben? Wo ist die Freiheit der Presse gewährleistet und mit ihr die ewige Verbannung der Censur? Wo die Gleichheit der politischen Rechte? Wo der Grundsatz, daß Niemand seinem ordentlichen Richter soll entzogen werden mögen? Wo ist der ewigen Wiedererwählbarkeit zu Aemtern und Stellen die nöthige Schranke gesetzt? Wo der Grundsatz, daß der, welcher

Bürger einer Gemeinde ist, zugleich auch Kantonsbürger sei? Wo eine Schranke gegen die grundverderbliche Anhäufung von nahen Verwandten in einer und derselben Behörde? Wo eine Trennung der Gewalten?? — Noch könnten wir die Beispiele vermehren; doch mögen diese genügen und sattfam beweisen, wie sehr in's Blaue hinein geschwätzt und wie unwahr die Behauptung sei: „die Appenzeller hätten mehr als man anderswärts nur verlange,“ und wie seicht und einfältig die Frage: „was wollen sie denn? was können sie mehr begehren, als sie schon haben?“

Der Frager glaubte vielleicht mit seinem höchst unschicklichen und unanständigen Imperativ: „Stehe mir zu Rede, unzufriedener Landmann!“ den Leser einzuschüchtern und gewiß zu sein, keine Antwort zu erhalten. Er aber hat sich geirrt. Solche einfältige Schreckmittel taugen allenfalls in Kinderstuben oder für Sklaven, aber nicht für ein freies Volk. Ich wenigstens nehme es getrost und sonder alle Furcht auf mich und will es darauf ankommen lassen, im Sinne jenes zufriedenen Herrn, ein unzufriedener Landmann genannt zu werden, indem ich die Fragen anders beantworte, als der Frager es selbst that.

Er fragt: „Willst du eine andere Verfassung?“ und antwortet: „Gott bewahre! für die läßt jeder ächte Appenzeller Leib und Leben.“ Ist das auch wahr? Ich glaube, jeder ächte Appenzeller lasse Leib und Leben für seine angestammte Freiheit, aber nicht für die jetzige mangelhafte Verfassung, die so viele Grundbedingungen wahrer Freiheit mit keinem Worte garantirt und die eben darum jeder ächte Appenzeller verbessert haben will. Eine Verbesserung oder Revision unserer Gesetze, was die Obrigkeit und alle Gutgesinnten im Lande wollen, kann nicht statt finden, ohne zugleich auch in der Verfassung die nöthigen Verbesserungen vorzunehmen und die großen Lücken, die sie zeigt, auszufüllen. Das hängt wie Ursache und Wirkung zusammen. So will und wünscht Hr. Landshauptmann Nagel mit Recht Trennung der Gewalten; die Beisassen verlangen gleiche politische Rechte für alle Landleute; in einigen Gemeinden hinter der Sitter will

man Grundsteuern, in andern Herabsetzung des Zinsfußes u. s. w. Das sind aber zum Theil Grundsätze, die in die Verfassung gehören. Kurz, eine Revision des Landbuches schließt nothwendiger Weise auch eine Revision der Verfassung in sich. Wer demnach eine solche Revision wünscht und verlangt, ist nach der Einsicht des Verfassers jenes Aufsatzes ein Unzufriedener. Dahin gehört auch die ganze Obrigkeit, die sich einmüthig für die Revision ausgesprochen hat! Hier ist jenes Wort ein Ehrentitel. Ja, wir sprechen es noch einmal und wiederholt laut aus: wir wünschen und wollen Verbesserung der Verfassung. Wir wollen derselben theils festere, theils ganz neue Grundpfeiler geben, damit unsere Freiheit in allen Theilen vollkommen geschützt sei und unsere Rechte streng gehandhabt und heilig gehalten werden. Was wir wollen, ist im Wesentlichen Folgendes:

A. Die wahre Souveränität des Volkes. Diese wird von ihm ausgeübt, indem es sich selbst die Gesetze gibt, alle Beamten und Staatsdiener wählt und die Besoldungen für dieselben selbst bestimmt, über das Staatsvermögen — den Landseckel — verfügt, die Ausführung größerer Staatsbauten bewilliget, das Landrecht erteilt, seine Abgeordneten an die Tagsatzung erwählt, die Staatsrechnungen durch eine von ihm selbst gewählte Kommission prüfen läßt, das Begnadigungsrecht in Kapitalfällen ausübt u. s. w. Viele dieser Rechte stehen nicht mehr in ihrer Reinheit da oder sind nie durch ausdrückliche Bestimmungen da gestanden. Daran trägt aber nicht die Obrigkeit allein, sondern das ganze Volk die Schuld. Dies soll aber in Zukunft nicht mehr geschehen. Jeder, dem an seinen Rechten und Freiheiten etwas liegt, muß wollen, daß sie durch die Verfassung gehörig sicher gestellt werden, daß mithin inskünftige keine Gesetze, weder von Neu- und Alt-Räthen, noch vom Gr. Rath, mehr in Kraft gesetzt werden, ohne vorangegangene Sanktion der Landsgemeinde, daß alle Mitglieder des Rathes — also auch die Bauherren und der Rathsschreiber — von dem Volke gewählt werden, daß alle und jede Besoldungen von Behörden und Kommissionen, so geringfügig sie sein mögen, von

der Landsgemeinde bestimmt werden, daß keinerlei Kapitulationen fernerhin eigenmächtig durch den Rath abgeschlossen werden, ohne Wissen und Genehmigung der Landleute u. dgl. m.

B. Gleichheit der Rechte. Wie! diesen Grundsatz sollte die Appenzell-ausserrhodische Verfassung nicht einmal haben? Nein! Werft nur einen Blick auf die Beisassen und der Mangel, ja die Verhöhnung dieses ersten der republikanischen Rechte, springt auffallend genug in die Augen. Wie! der Kantonsbürger soll in dem eigenen Vaterlande, in andern als seiner Vatergemeinde, alle Lasten tragen, zu allen beschwerlichen Aemtlein gebraucht werden, aber keinerlei Rechte als Bürger ausüben dürfen, von jedem Antheil an den Wahlen der Vorsteher und Richter ausgeschlossen sein. Wie treffend und wahr sagt daher Hr. Pfr. Walser in Grub in seiner Schrift: „Wer des Rechts, seine Vorsteher und Richter selbst zu wählen, verlustig erklärt ist, hat den Charakter eines freien Landmanns verloren, ist Unterthan geworden.“ Von Unterthanen sollte doch in unserm Lande keine Rede sein. Unmöglich kann und darf daher unsere Verfassung in dieser Hinsicht hinter denen der übrigen Kantone zurückstehen, unmöglich darf ein solcher Zustand des Unrechts und des Despotismus länger dauern. „Wer von der Gleichheit des Rechts etwas fürchtet, steht unter den Pleonekten und gehört schon mit zu den Krebsgeschwüren der Gesellschaft,“ sagt Seume. Wer also nicht unter diese gezählt werden will, der emanzipire die Beisassen. — Ein dritter Grundfehler, der unserer Verfassung abgeht, ist:

C. Oeffentlichkeit der Raths- und Gerichtsverhandlungen. So lange wir diese nicht haben, geht uns das mächtigste Palladium der Freiheit ab. Der Zweck des Staates ist, Recht und Freiheit seiner Bürger zu schützen und dadurch ihr Wohl zu befördern. Dieser Zweck muß mittelst der Verfassung und der Stellvertreter des Volkes, der Beamten erreicht werden. Die Beamten sind im Namen und aus Auftrag des Volkes da und ihm verantwortlich. Sie sind da, um die Gesetze zum Schutz der Rechte und Freiheiten Aller zu

vollziehen und das allgemeine Wohl zu berathen und zu befördern. Das Volk ist zwar allerdings bemüht, bei den Wahlen die besten Männer und die tauglichsten zu Staats- und Gemeindeämtern zu wählen; aber es kann sich oft gewaltig täuschen und in einer solchen Täuschung oft lange verharren, wenn ihm verborgen ist, wie seine Stellvertreter oder Beauftragten handeln. Wenn man die Menschen, also auch Beamte, in eine Lage versetzt, in der ihre Handlungen verborgen bleiben und sie über dieselben keine Rechenschaft zu geben haben, so werden sie leicht in Versuchung geführt, eigenmächtig und willkürlich zu handeln und mehr auf ihr eigenes Interesse als auf das Wohl Anderer Bedacht zu nehmen. Der geheimnißvolle Vorhang, den man vor die Fenster und Thüren der Rathsstuben gezogen, war die mächtige Schutzmauer für schlechte Verwalter, hinter welcher sie in größter Sicherheit ihr Unwesen treiben konnten, und der Grund, warum nach und nach Mißbräuche aller Art und das Verderbniß auch der besten Verfassungen erwachsen ist. Will das Volk nun einmal Sicherheit haben, daß seine Beamten nichts als das allgemeine Beste berücksichtigen und einzig nach Gesetz, Pflicht, Wissen und Gewissen handeln, so muß es sich nicht selbst in die Rathssäle den Weg versperren, wie es durch das alte Landbuch geschehen ist; es muß völlige Oeffentlichkeit für alle Rathsverhandlungen einführen, und zwar nicht bloß, um den guten oder schlechten Willen seiner Beamten und die Einsichten, die Tauglichkeit derselben kennen zu lernen, sondern auch, damit durch die öffentliche Besprechung aller gemeinsamen Angelegenheiten, diese allseitig erörtert und erläutert, eine verständige, öffentliche Meinung gebildet und die Bürger des Staates befähiget werden, über ihre wichtigsten Angelegenheiten richtig zu urtheilen. Es ist höchst wichtig, daß das Volk die Staatseinrichtung genau kenne, um nicht ein Spielball der Herrschsüchtigen und Ehrgeizigen zu werden. Dieses Kenntniß aber kann es sich einzig durch die Oeffentlichkeit verschaffen. —

Die übrigen Fragen, als z. B.: ob man Verminderung der

Abgaben, Erleichterung und billigere Vertheilung der öffentlichen Lasten, verlange, beantwortet jener Einsender auf eine gleich oberflächliche Weise, wie alle andern. Daß in gewöhnlichen Zeiten die öffentlichen Lasten leichter sind, als in vielen andern Kantonen, ist wahr; wir haben dieses, Gott sei Dank, der einfachern Staatsmaschine zu verdanken, nach welcher die übrigen Schweizer in den neuesten Zeiten auch gerungen haben. Ob denn immer und zu allen Zeiten nur unausweichliche Ausgaben gemacht worden seien, die jeder Vernünftige billigen muß, möchte eine andere Frage sein. Und wenn auch vielleicht gegen die Ausgaben des Landseckels nicht gar viel einzuwenden wäre, so möchte hinwieder in manchen Gemeinden um so mehr Grund zu gerechten Beschwerden gefunden werden; und auch hierin könnte eine gute Verfassung vielen Uebeln abhelfen. Wie in den meisten Staaten, so fehlt es auch bei uns an guten Gemeindeverfassungen. Es herrscht hierin ungemein viel Willkühr und Verschiedenheit; denn leider vermißt man im Landbuch hierüber fast alle und jede Bestimmung; man hat schlechterdings keine Vorschrift, kein Gesetz, woran man sich halten könnte. Der Wille der Vorsteher muß in vielen Fällen als einzige Richtschnur gelten oder ein willkührlicher Entscheid der Obrigkeit.

Ob wir billigere Vertheilung der öffentlichen Lasten wollen? Ja freilich wollen wir das. Gerade hier ist auch Willkühr und Unordnung. Wenn die Steuerrödel aller Gemeinden durch den Druck zur Kenntniß des Publikums gelangten, so würde man alles Zweifeln hierüber bald enthoben sein. Die Züricher Staatsverfassung sagt: „Alle Einwohner des Kantons sollen möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beitragen.“ Es gibt keinen gerechtern Grundsatz als diesen. Unsere alte Verfassung bestimmt über diesen wichtigen Punkt gar nichts. In der Uebung ist die Besteuerung nach dem Vermögen, aber auch hierin ist man nicht sehr genau; so z. B. gibt es jetzt noch Gemeinden, in denen die Geistlichen ganz steuerfrei sind, was mit dem republikanischen Grundsatz der Gleichheit der Rechte in grellem Widerspruch

steht und riecht nach der jüdischen Staatseinrichtung, die den Stamm Levi mit Vorrechten ausstattete. — Keine Vermögenssteuern scheinen oberflächlich die billigsten zu sein, sind es aber nicht mehr, wie ehemals, als noch wenig Industrie im Lande war. Es gibt jetzt viele Landleute, die einen bedeutenden Verkehr treiben und ein schönes Einkommen haben, ohne gerade viel Vermögen zu besitzen, während hingegen Andere ein ordentliches Vermögen besitzen, aber sonst keinen oder nur geringen Erwerb haben und sich knapper behelfen müssen als jene. Darum sollte mit der Vermögenssteuer eine (sehr billige) Erwerbsteuer verbunden werden. Man könnte trotz dieser Modification im Besteuerungssysteme die bisherige Einfachheit, die eine Hauptsache ist, beibehalten. Hüten wir uns, eine komplizirte Besteuerungsart einzuführen, die das lästige und staatsverderbliche Heer von Steuerbeamten, Steuereintreibern u. s. w. auf dem Fuße nach sich zieht und zu deren Unterhalt, wie es an vielen Orten leider der Fall ist, ein großer Theil des Steuer-Ertrags verwendet werden muß.

Dem Frager im Volksblatt ließe sich noch mehr antworten; aber ich halte es für diesmal für überflüssig. Das Gesagte mag hinreichen, zu zeigen, was wir wollen, und daß wir wissen, was wir wollen. — Daß es Solche gebe, die durch Entstellung der Wahrheit und durch falsche Gerüchte irre geleitet, Klage führen, die, näher erörtert, sich als grundlos zeigen; daß es Andere gebe, die nur so mitmachen, ohne sich des Grundes, warum sie es thun, bewußt zu sein, das liegt in der Natur der Sache, das war von jeher so und wird immer so bleiben. Allein auch Solche gibt es, die bestimmt wissen, was sie wollen und die, ohne daß sie sich noch vorher fragen müssen, vor Gott und dem Volke sagen können: unsere Absichten sind edel und rein! — Die Absicht des Hrn. W. i. H. soll hier nicht untersucht werden; aber das glaube ich, daß er sich größern Dank von Seite der besser-gesinnten Landleute und ein größeres Verdienst um das Wohl und die Freiheit unsers Volkes würde erworben haben, wenn er, anstatt demselben Staub in die Augen zu werfen und es irre

zu machen, einen Beitrag zur allgemeinen Verbreitung richtiger Begriffe geliefert, das Volk belehrt und gezeigt hätte, wie mangelhaft unsere Verfassung, wie höchst nothwendig und zeitgemäß die Verbesserung und Vervollkommnung derselben sei. Aber das wollte er eben nicht; ja, wenn ich glauben könnte, es gäbe bei uns noch Leute von so verkehrtem Sinn, die verkappt oder offen gegen die so nöthige Revision des Landbuchs zu Felde zögen, wahrhaftig, ich müßte diesen unter dieselben zählen.

Laß dich aber nicht bethören, Appenzellervolk! Diesmal will man nichts von deiner Freiheit abmarkten oder dir dieselbe beschneiden; nein! man will vielmehr sie fester gründen und sie sicherer stellen; mehr Ordnung in den ganzen Staatshaushalt bringen, und, wie die Rechte des gesammten Volkes, so auch diejenigen jedes einzelnen Bürgers schützen gegen jeglichen Eingriff. Laß dich nicht verführen, sage ich, dadurch, daß man dir schmeichelt und dir vorfaselt, du habest weit mehr als die Bürger aller andern Kantone; deine Verfassung sei gut, untadelich und unverbesserlich. Deine Verfassung ist nicht nur nicht ächt volksthümlich, sie ist auch sehr mangelhaft, in vielen Dingen schlecht und für deine Freiheit gefährlich. Sie ist mangelhaft, weil sie nirgends die Gleichheit der politischen Rechte sichert, nicht die Gleichheit der Besteuerung aufstellt; sie ist schlecht, weil sie das Privateigenthum nicht ganz sichert und nirgends die Garantie gibt, daß der Boden mit keiner nicht loskäuflichen Last — und sollte sie auch nur 10, 20, 30 Jahre dauern — belegt werden möge; sie ist sogar für die Freiheit gefährlich, weil sie anstatt der Oeffentlichkeit der Rathsverhandlungen die Verheimlichung derselben gebietet, und die Vermischung aller Gewalten zuläßt. Sie ist endlich mangelhaft, schlecht und für die Freiheit gefährlich, weil ihr noch viele andere politische und religiöse freie Grundsätze mangeln. Und eine solche Verfassung will man als vollkommen und frei von allen Mängeln anpreisen; will damit den Weg zu allem Besseren versperren. Wahrlich, das heißt aller Vernunft und aller Freiheit Hohn gesprochen. Das ist die ärgste und gefährlichste Demagogie, die man treiben kann. Aber es wird, so

steht mit Recht zu erwarten, trotz dieser Schläge, der gesunde Sinn dieses Volks und seine bessere Einsicht siegen!

Dr. H.

549502
Vorschlag zur Vermehrung des Armenfonds in
Urnäschchen.

Urnäschchen zählt bei 4000 in und außer der Gemeinde wohnende Angehörige. Eine verhältnißmäßig sehr bedeutende Anzahl derselben bedarf Jahr aus, Jahr ein, je nach den Zeitumständen, mehr oder weniger Hülfe und Unterstützung von der Armenpflege. Die Einkünfte des vorhandenen Armenfonds aber stehen mit den nothwendigsten unausweichlichen Ausgaben im Mißverhältniß, so daß alljährlich, auch bei bessern Zeiten, ein beträchtliches Defizit durch aufzunehmende Steuern gedeckt werden muß. Diese belaufen sich gegenwärtig bis auf 6 Gulden vom Tausend.

Es ist sehr begreiflich, daß solche starke Beiträge manchem Steuerpflichtigen sehr lästig fallen, besonders wenn man bedenkt, daß bei dem zunehmenden Mangel an Verdienst, Viele nicht etwa bloß ihr eigentliches Vermögen, zu versteuern haben, sondern ihre Beiträge vielmehr aus ihrem täglichen Verdienst bestreiten müssen.

In dieser Gemeinde wären indessen noch Mittel vorhanden, vermittelt welcher nicht nur die Steuern erleichtert, sondern überdies noch die Armen besser als bisher unterstützt und versorgt und somit jenes drückende Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben größtentheils gehoben werden könnte.

Die Gemeinde Urnäschchen besitzt nämlich große und schöne Waldungen von beträchtlichem Werth, als Gemeingut. Diese Waldungen wurden bisher im Verhältniß ihres Werthes mit wenigem Ertrag von den in der Gemeinde wohnenden Genossen benützt. Die große Zahl der außer der Gemeinde wohnenden Bürger Urnäschens hingegen, hatten nicht den geringsten Nutzen davon.